

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/42092-22-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Änderungsantrag gem. §16 BImSchG für 6 Windenergieanlagen im Windpark Wohlbedacht in Bad Wünnenberg – Fürstenberg.

Die Firma Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I., Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Betriebsänderung von 6 der bereits genehmigten Windenergieanlagen im nördlichen Windpark Wohlbedacht zugunsten des Weiterbetriebs der Altanlagen im südlichen Windpark. Die Neuanlagen im nördlichen Windpark sollen mit geänderten Betriebsmodi in Betrieb genommen werden, um gleichzeitig 5 Altanlagen im südlichen Windpark vorerst weiter betreiben zu können.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung von Windenergieanlagen gemäß § 16 BImSchG. Die Anlagen sollen im Windpark Wohlbedacht auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 11, Flurstücke 15, 16, 23, 25 geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung erwartet werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez.

Kasmann